

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XI. Ortsgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

XI. Ortsgerichte.

1. Für jede Gemeinde wird mindestens ein Ortsgericht gebildet, das in der Regel aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei von dem Gemeinderat ernannten weiteren Mitgliedern besteht.

2. Die Ortsgerichte sind zuständig zur Verzeichnung und Siegelung beweglicher Sachen und zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bei Sterbfällen. Die einzelnen Mitglieder des Ortsgerichts sind auch zuständig für die Vornahme der Versteigerung beweglicher Sachen in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Ortsgerichte führen die Notariate für die Verrichtungen, die zu ihrem Geschäftskreis gehören, im übrigen die Amtsgerichte.

XII. Rechtsanwaltschaft.

1. Die innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, die ihren Sitz in Karlsruhe hat. Die Kammer hat einen aus ihren Mitgliedern auf vier Jahre gewählten Vorstand; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

2. Der Kammer liegt ob: die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand; die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder; die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

3. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben; bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber auf Antrag zu vermitteln; Gutachten, die von dem Justizminister, sowie solche, die in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten; das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an den Justizminister zu richten.

1. Anwaltskammer.

Dr. Eduard Dietz in Karlsruhe, Vorsitzender,	Dr. Ludwig Haas in Karlsruhe, Dr. Max Sackenburg in Mann- heim,
Albert Kufel in Karlsruhe, stellver- tretender Vorsitzender,	Anton Lindel in Mannheim, Dr. Hermann Kombach in Offen- burg,
Dr. Richard Wielefeld in Karls- ruhe, Schriftführer,	Fridolin Schleich in Konstanz, Dr. Otto Schoch in Heidelberg, Dr. Emil Selb in Mannheim,
Wilhelm Gündel in Karlsruhe, stellvertretender Schriftführer,	Moses Sinauer in Freiburg, Eugen Steinel in Pforzheim.
Dr. Arthur Deutsch in Mannheim, Dr. Friedrich Fürt in Karlsruhe,	